

BEMERKUNGEN ZUM REGELFOLGEN

Wolfgang Kuhlmann

e-mail: wolfgang.kuhlmann@gmail.com

Zusammenfassung

Eine der wichtigsten Thesen von Transzendental- und Universalpragmatik, eine These durch die sich alte und neue Transzendentalphilosophie unterscheiden, besagt, dass Vernunft notwendig an Sprache und Kommunikation in einer Kommunikationsgemeinschaft gebunden ist, dass ein Subjekt allein, ein Subjekt, das als völlig unabhängig von einer Kommunikationsgemeinschaft gedacht wird, zu vernünftigen Leistungen nicht fähig ist. Diese These ist insbesondere Voraussetzung für die Diskursethik und ihre Begründung. – In dem Beitrag geht es um ein Argument für diese These. Das Argument nutzt vor allem das Faktum aus, dass es sich bei – normativ verfassten – Vernunftleistungen wesentlich um regelkonstituierte institutionelle Sachverhalte und nicht um bloß natürliche Sachverhalte handelt.

Schlagworte: *Transzendentalpragmatik; Universalpragmatik; Regelkonstitution; Kommunikationsgemeinschaft.*

Abstract

One of the most prominent theses of transcendental – and universal pragmatics, a thesis which in a sense marks the difference between old and new transcendental-philosophy is that reason is necessarily bound to language and to communication in a communication-community, that one subject alone, a subject conceived as totally independent of a communication-community, is not capable of rational achievements. This thesis is in particular is a presupposition of discourse–ethics and its founding. – The essay is an attempt to give an argument for this thesis. The argument exploits above all the fact, that achievements of reason are essentially institutional facts i.e. facts constituted by rules and not natural facts only.

Keywords: *Transcendental pragmatics; universal pragmatics; constitution of rules; communication community.*

I

Es soll im Folgenden die Frage erörtert werden, *ob privates Regelbefolgen möglich ist oder nicht.*¹ Der Ausdruck „privat“ wird dabei verstanden im Sinne: „Kann Privatus allein, ohne jeden Kontakt zu anderen, mindestens aber ohne irgendwie Bezug zu nehmen auf andere, einer Regel folgen?“ Das Problem der Privatheit wird gestellt mit Bezug auf das *Regelbefolgen*, weil Regelbefolgen mit der Idee von „richtig“ und „falsch“ („regelrecht“, „regelwidrig“) intern zusammenhängt, und weil der Umgang mit Geltungsdifferenzen (die Möglichkeit, etwas richtig oder falsch zu machen) meines Erachtens zu den fundamentalsten Voraussetzungen für Vernunft und Rationalität gehört. Der Ausdruck „möglich“ soll verstanden werden im Sinne von „real möglich,“ was eine engere Bedeutung hat als „logisch möglich.“ Ich nenne etwas (x) real unmöglich, wenn ausgeschlossen ist, dass x oder auch Wirkungen oder Konsequenzen von x eine reale Rolle spielen können, die in unseren Handlungen oder Überlegungen (wissenschaftlich-philosophischen Überlegungen, wie hier intendiert) berücksichtigt werden müssten. Diese Fassung von „möglich/unmöglich“ reicht für meine Zwecke. Sie hat den Vorteil, dass sie es erlaubt, den Nachweis der Unmöglichkeit von x dadurch zu führen, dass gezeigt wird: x kann nicht als solches erkannt oder identifiziert werden.

Die Frage, ob privates Regelbefolgen möglich ist, läuft nach alledem darauf hinaus, *ob einer allein privatim vernünftig oder rational sein kann*, ob Vernunft etwas ist, das schon in einer Instanz allein, einem Subjekt allein realisiert werden kann, oder ob sie an eine Vielheit oder Pluralität von Subjekten, eine Kommunikationsgemeinschaft, gebunden ist. - Wenn, wie ich glaube, Philosophie vor allem kritische Rekonstruktion von Vernunft oder Rationalität ist, dann ist die Frage ziemlich wichtig für die Philosophie. Die Frage ist heiß umstritten, die Literatur, auf die ich nicht eingehe, sehr unübersichtlich. - Ich habe das folgende Argument in ähnlicher Form früher schon einmal vertreten. Dies ist eine, wie ich hoffe, verbesserte Fassung.

Noch eine Bemerkung vorweg. Die Fragen, ob privates Regelbefolgen möglich ist, bzw.: „Wie kann erkannt werden, ob P einer Regel folgt?“ sind äußerst verwirrend, wenn man sich beim Versuch, sie zu beantworten an die unübersichtlichen und kompliziert vermittelten Verhältnisse der Lebenswelt hält. Es geht hier um die *prinzipiellen philosophischen Probleme*: „Ist privates

Regelbefolgen möglich?“ bzw. „Wie kann direkt und definitiv erkannt werden, ob Privatus wirklich einer Regel folgt?“ Da ist es nach meiner Auffassung hilfreich, sich an ein einfaches, den Blick auf das Wesentliche konzentrierendes *Beispiel aus der science fiction* zu halten: Wir befinden uns auf einem fremden Stern. P (=Privatus) ist ein sehr fremdartiges Wesen, das weder an Menschen noch an Tiere erinnert (vielleicht ist P nur ein Mineral). Wir können beobachten, dass sich mit Bezug auf P ständig etwas verändert. Wir haben den Eindruck von Mustern oder Regularitäten, wissen aber nicht, tut P etwas oder geschieht nur etwas mit P. Vielleicht folgt P Regeln, versucht z.B. uns etwas zu sagen, vielleicht ist P aber auch nur ein merkwürdiger Vulkan. Die Situation ist weiter dadurch bestimmt, dass wir ausschließen können, dass P bisher Kontakt hatte zu anderen Wesen, die mit ihm hätten kommunizieren können. Der Witz dieses verfremdenden Beispiels ist, dass wir nicht auf die üblichen *indirekten* Anzeichen für Regelfolgen zurückgreifen können.

II

Nun zu unserem Argument. Es läuft folgendermaßen: 1. Privates Regelbefolgen kann nur dann als möglich gelten, wenn privates Regelbefolgen (Fälle von privater Regelbefolgung) direkt oder indirekt als solches *erkannt und identifiziert* werden kann. Nur dann kann es - aber auch seine Konsequenzen und Wirkungen - für unsere Handlungen und Überlegungen irgendeine reale Rolle spielen. Und nur wenn es eine solche Rolle spielen kann, müssen wir es berücksichtigen und mit ihm rechnen. Wenn dagegen privates Regelbefolgen (Fälle privater Regelbefolgung) prinzipiell nicht erkannt und identifiziert werden kann, dann dürfen wir es im Zusammenhang unserer Bemühung, wissenschaftlich-philosophisch herauszufinden, wie es sich mit menschlicher Rationalität und Vernunft verhält, genauso ignorieren wie Märchenfeen, Gespenster und andere -logisch durchaus mögliche- Phantasmagorien.

2. Etwas kann nur dann als Fall von Regelbefolgung (und nicht nur als bloße Regularität) erkannt und identifiziert werden, *wenn es* – das fragliche Handeln – entweder als regelrecht oder regelwidrig, *als richtig oder falsch verstanden werden kann*. – Wenn jemand (A) einer Regel folgt, so gilt normalerweise: A kennt die Regel, hat sie verstanden, A erkennt die Regel (als gültig) an, A

versucht, sie zu befolgen und macht es entweder richtig oder falsch. A kann gegen die Regel verstoßen, ohne dass diese dadurch schon selbst ungültig wird. Die Regel, an der sich A orientiert, ist zugleich normativer Standard, an dem A sein Handeln im Sinne der Regel misst. - Regelfolgen ist wesentlich normativ. Man kann nicht davon reden, dass etwas als Regelfolgen erkannt und identifiziert wurde, wenn nicht dieser zentrale Zug eine Rolle dabei gespielt hat.

2a. Etwas kann nur dann als regelrecht bzw. regelwidrig, richtig bzw. falsch eingesehen und verstanden werden, *wenn die bestimmte Regel bekannt ist*, in deren Sinn etwas als richtig bzw. falsch gelten soll. Man kann nicht etwas als regelrecht/regelwidrig, richtig/falsch tout court erkennen. Die Ausdrücke haben erst dann einen bestimmten Sinn, können erst dann greifen, wenn bekannt ist, im Sinne welcher Regel sie gemeint sind. Eine Person A versteht das Regelfolgen von P im gegebenen Fall nur, wenn A sagen kann: „P tut jetzt das und das, orientiert sich dabei an der Regel R und macht es richtig bzw. falsch im Sinne dieser Regel.“ Privates Regelfolgen kann also nur dann erkannt, als solches identifiziert und als etwas Normatives von einer bloßen Regularität unterschieden werden, wenn die in ihm involvierte Regel öffentlich zugänglich ist. (Dieser Teil des Arguments erhält die Bezeichnung 2a, weil er zwar ein wichtiges und einschlägiges Resultat liefert, aber nicht selbst Voraussetzung ist für die folgenden Schritte.)

3. Etwas kann nur dann als (normativ verfasstes) Regelfolgen verstanden werden, wenn es (i) kognitiv zur Kenntnis genommen und es (ii) *als regelrecht oder regelwidrig bewertet werden kann*. Die Bewertung eines Versuchs, einer Regel zu folgen, als richtig oder falsch im Sinne dieser Regel, ist aber keine rein kognitive Leistung eines distanzierenden Betrachters, der sich aus der betrachteten Sache heraushält. Es gehört vielmehr wesentlich dazu, dass man sich einlässt auf das Spiel des Gegenübers, dass man sich daran beteiligt, dass man mitspielt in diesem Spiel. Das Verstehen von Regelfolgen besteht also nicht nur darin, dass man das zu Verstehende theoretisch distanziert zur Kenntnis nimmt, es anschaut, von außen betrachtet, sondern auch darin, dass man dem zu Verstehenden den Standard oder Maßstab entnimmt, diesen sozusagen in die Hand nimmt, an die Sache anlegt und damit misst, d.h., beurteilt, ob die Sache dem Standard entspricht oder nicht. Dies alles ist in

klarer Weise mehr und anderes als bloß theoretisches Zur-Kennntnis-Nehmen, bloß theoretisches Betrachten. Es ist zusätzliches Handeln und zwar in dem Sinn, dass man dem Interpretandum etwas entnimmt und es so verwendet, wie es von der Sache her, bzw. ursprünglich vom Urheber her vorgesehen ist, d.h., man kooperiert oder spielt mit, und richtet sich dabei selbst nach Regeln, die aus dem Interpretandum stammen. – Etwas kann also nur dann als normativ verfasstes privates Regelbefolgen erkannt und verstanden werden, *wenn Mitspielen in diesem Sinne möglich ist.*

4. Nun handelt es sich bei diesem Mitspielen nicht um ein Mitwirken in dem Sinne, dass man zu einem bloß natürlichen Geschehen irgendwie dazu passende physikalische Effekte beisteuert (so wie ein Surfer mit den Wellen spielt). Es geht vielmehr darum, zu einem regelkonstituierten institutionellen Sachverhalt bestimmte institutionelle Effekte beizusteuern. Zum Regelfolgen von P also: unsere Bewertung der Handlung von P, eine Bewertung, die die entsprechende Bewertung der eigenen Handlung durch P selbst entweder genau treffen und bestätigen soll, oder gegebenenfalls die falsche Bewertung der eigenen Handlung durch P punktgenau und so, dass es auch für P selbst zählt, zu widerlegen in der Lage sein soll. Mitspielen in diesem Sinne ist aber nur möglich, wenn andere Mitspieler und deren Züge eigens zum Mitspielen autorisiert sind, *wenn sie durch die Regeln des Spiels von Anfang an eigens vorgesehen sind.* Anderenfalls können hier die Regeln des Spiels nicht greifen, die fremden Züge nicht dem Spiel integriert werden und als Züge nicht zählen.

5. Wenn aber das Mitspielen anderer Mitspieler beim Spiel des Privatus von Anfang an eigens vorgesehen sein muss, damit Privatus` Aktivität überhaupt als Regelfolgen verstanden und bewertet werden kann, dann kann Privatus` Aktivität nicht mehr als privat im oben angegebenen Sinne gelten.

III

Bevor wir zur Besprechung der wichtigsten Behauptungen des Arguments übergehen, vorweg ein paar kurze Bemerkungen zum Ganzen, zur Pointe und insbesondere zur Frage, ob das Argument der Sache bloß äußerlich ist. Pointiert dargestellt hat das Argument folgende Form:

1. Damit etwas überhaupt für uns eine Rolle spielen kann, wir es berücksichtigen können und müssen, muss es von uns erkannt, als solches identifiziert werden können. - D.h., die Sache muss - mindestens von außen - irgendwie wahrgenommen, erfahren und identifiziert werden können.

2. Etwas kann von uns nur *als Regelfolgen* erkannt und als solches identifiziert werden, wenn wir es als normativ verfassten Sachverhalt erkennen und verstehen können.

2a. Wir können es aber als solchen nur verstehen, wenn wir die *bestimmte involvierte Regel identifizieren und verstehen können*. - D.h., die (Privat-)Sache muss nicht nur von außen wahrgenommen werden können, wir müssen auch in sie hineinsehen, sie quasi von innen anschauen können. Private Regelbefolgung ist also nur dann möglich (kann als solche erkannt und identifiziert werden), wenn dasjenige, das nach den meisten Versionen des Privatsprachenarguments eigentlich privat sein sollte, das Regelwissen des Privatus, öffentlich zugänglich ist, mit jedermann geteilt werden kann.

3. Nun ist Verstehen Anschauen plus Mitspielen (als richtig oder falsch Bewerten).

4. Und Regelfolgen ist ein institutioneller Sachverhalt, der Mitspielen - so dass es zählt - nur erlaubt, wenn es eigens vorgesehen, in der Sache strukturell berücksichtigt ist. Daher kann die involvierte Regel nur verstanden werden, der Fall der Regelbefolgung als solcher erkannt werden, *wenn Mitspielen, Kooperation anderer, z.B. der Kommunikationsgemeinschaft, von Anfang an strukturell vorgesehen ist*. - D.h., damit Regelbefolgen als solches erkannt und identifiziert werden kann, reicht es nicht, dass es von außen wahrnehmbar und von innen verstehbar ist, das Innere sozusagen offen steht. Es muss darüber hinaus *durch und durch für die Mitwirkung durch andere gemacht, es muss von Grund auf öffentlich sein, auf Intersubjektivität angelegt sein*.

5. Es folgt: Wenn Regelfolgen nur erkannt werden kann und daher eine Rolle spielen kann, wenn es diese Verfassung hat, dann kann *privates* Regelbefolgen prinzipiell *nicht* als solches erkannt werden. Es kann nicht als möglich gelten und daher auch keine Rolle spielen.

Damit zum (zuweilen vorgebrachten) Einwand, dass das Argument der Sache *äußerlich* sei und den Nerv der Sache nicht treffe. - Das Argument beginnt in der Tat mit einer Bedingung, die ganz unspezifisch ist und dieser

speziellen Sache daher völlig äußerlich zu sein scheint: „x muss *erkennbar* sein.“ Die Bedingung: „Erkennbarkeit“ führt aber - wegen der Normativität des Regelfolgens - sofort auf sehr wichtige Strukturmerkmale der Sache, insbesondere auf die Bedingungen: „Die Handlung muss als richtig oder falsch verstanden werden können. Die jeweils involvierte Regel muss *verstehbar* sein, d.h., von innen erkennbar, öffentlich zugänglich sein.“ Das sind unmittelbar einschlägige und spezifische Bedingungen, die auf das Problem der Privatheit klar bezogen sind. -Die Bedingung wiederum: „Verständlichkeit der Handlung“ führt dann über die Thesen: „Verstehen impliziert Kooperieren“ und „Regelfolgen ist eine institutionelle Tatsache“ auf die Konsequenz: „Die Sache muss *eigens auf Kooperation, auf Intersubjektivität hin angelegt sein*“, die unser Problem und unser Verständnis von Privatheit (Bezug auf andere) ganz zentral betrifft. Ich denke daher, dass der Einwand der Äußerlichkeit nicht berechtigt ist.

IV

Wir kommen zur Erläuterung der einzelnen Schritte des Arguments:

1. Zum *ersten Schritt* zur Beziehung *Erkennbarkeit von x und Möglichkeit von x*. - Zunächst eine allgemeine Bemerkung vorweg. Ich halte zwei einschlägige allgemeine Ideen für sehr plausibel, berechtigt und vernünftig. Zum einen die transzendentalphilosophische Idee, dass die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung gleich den Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung sind. Man kann diesen Gedanken auch so formulieren: Was wir aus Gründen, die mit der Struktur unseres kognitiven Apparates zusammenhängen, über die Welt denken oder glauben *müssen*, (im Sinne von „sich eine konsistente Meinung bilden“), das muss Realität sein. Daraus würde folgen: Was wir über die Welt aus entsprechenden Gründen nicht sinnvoll denken können, das kann auch nicht real sein.

Die zweite Idee ist die sinnkritische Definition des Realen von Charles Sanders Peirce. Danach ist nur das real, was erkennbar ist, was den sogenannten „ultimate oder final opinions“, dem, was sich als Resultat eines unbegrenzten Forschungsprozesses ergeben würde, entsprechen würde, des Forschungsprozesses, in dem alles, was irgend sinnvoll zur Geltung gebracht werden könnte, auch zur Geltung gebracht wird. Diese Definition rekuriert

wesentlich darauf, dass von Realität mit Anspruch auf Geltung - nämlich so, dass es zählt - nur geredet werden kann, wenn die Geltungsansprüche auch ausgewiesen werden könnten. Dies ist aber nur möglich, wenn über das Recht der Geltungsansprüche entschieden werden kann, was seinerseits nur sein kann, wenn einschlägige Erkenntnis möglich ist. Die kritische Pointe dieser Definition bei Peirce ist gerade die These von der Unmöglichkeit des Unerkennbaren.

Ich werde jedoch diese beiden Ideen jetzt nicht heranziehen, um nicht in eine allgemeine Diskussion über sie einsteigen zu müssen. Zur Verteidigung der ersten These möchte ich nur soviel anbieten, wie unbedingt nötig ist.

Unsere These kann folgendermaßen angegriffen werden: „Wenn x unerkennbar ist, wenn es unmöglich ist, dass x von uns erkannt und identifiziert wird, dann folgt daraus doch nichts für die Möglichkeit von x selbst. Die *logische* Möglichkeit von x ist durch die Unerkennbarkeit von x ersichtlich nicht betroffen. Aber auch die *reale* Möglichkeit ist nicht tangiert, denn warum sollte sich die Realität nach der zufälligen Verfassung unseres Erkenntnisvermögens richten?“

Eine mögliche Verteidigung der These ist diese: Zunächst wird noch einmal betont, dass es nicht darum geht, dass wir x bloß faktisch nicht erkennen und erkennen werden (was z.B. denkbar wäre, wenn x nur mit größtem Aufwand zugänglich, zugleich aber völlig belanglos und uninteressant wäre, so dass der Aufwand nie erbracht werden würde). Es geht darum, dass x *prinzipiell* nicht erkannt oder identifiziert werden *kann*, selbst wenn wir alles anbieten würden und selbst wenn wir so etwas wie die optimale Beobachterposition für dergleichen Fälle hätten (was immer das heißen mag). Der Fall, dass jemand zurecht sagt: „Hier haben wir endlich ein Beispiel für x“ (genauer: dass A zu B sagt: „ Hier siehst du endlich genauso wie ich ein Beispiel für x“), kann grundsätzlich nicht eintreten. D.h., die Realität von x, auch die Realität von Folgen oder Konsequenzen von x, kann grundsätzlich nicht legitim in unseren Diskurs über die Welt eingeführt werden.

Man könnte nun immer noch sagen: „Aber deshalb kann es x doch geben.“ Die Frage ist nur: Was kann man damit meinen? Normalerweise verwenden wir den Ausdruck: „x ist möglich,“ (z.B. „Es ist möglich, dass P kommt“ im Sinne von: „x könnte sich in dem Sinne als real herausstellen, dass es in bestimmten Situationen diese und jene Rolle spielt. Das müssen wir berücksichtigen, damit

müssen wir rechnen und darauf sollten wir uns einstellen.“ In diesem Sinn kann der Opponent seine These jedoch nicht verstehen. Denn nach Voraussetzung kann sich x nicht als real in diesem Sinne herausstellen. x kann für uns keine Rolle spielen, und wir müssen weder mit x , noch mit einer Rolle von x , noch mit Folgen von x rechnen.

Wie kann er seine These dann meinen? Was ist der Unterschied zwischen seiner These und der These: „ x ist unmöglich?“ Diese letztere These verstehen wir normalerweise im Sinne von: „Wir brauchen mit x , Wirkungen oder Folgen von x nicht zu rechnen. Wir brauchen x nicht zu berücksichtigen. x kann keine Rolle spielen.“ Was ist also der Unterschied? Es gibt keinen.

Aber der Einwand: „Warum sollte sich die Realität nach der zufälligen Verfassung unseres Erkenntnisvermögens richten?“, der bleibt doch plausibel. Doch ist er es wirklich? Von welcher Position aus könnte er formuliert werden? Suggestiert wird, er würde formuliert von einer neutralen Position, von der her es möglich wäre, sowohl die Welt, so wie sie ist zu betrachten, wie auch zugleich unser beschränktes Erkenntnisvermögen von außen anzusehen, von einer Position aus, die etwa der Gottes entspricht. Das aber ist nicht unsere Position und kann es auch nie werden. Wenn hier etwas wirklich erkannt werden soll, dann müsste nach Voraussetzung das so und so verfasste, fälschlich für beschränkt gehaltene Erkenntnisvermögen in Anspruch genommen werden. Das aber würde gerade verhindern, dass wir die Welt als an sich und unser Erkenntnisvermögen von außen betrachten. Ich denke, es gibt keinen Ort, von woher wir das „Faktum der Vernunft“ als bloß zufällig ansehen können.

Es folgt, ein x , das *grundsätzlich* unerkennbar ist, das daher von der Art ist, dass seine Existenz oder Nicht-Existenz für uns keinen Unterschied machen kann, das können wir - ohne damit schon auf ein überholtes positivistisches Verifikationskriterium zurückzufallen - in dem Sinne für unmöglich halten, dass wir mit der Möglichkeit, es selbst oder Konsequenzen von ihm könnten eine reale Rolle spielen, nicht rechnen müssen. Das aber reicht für unsere Zwecke. Wenn unser Opponent die Unerkennbarkeit privater Regelbefolgung zugibt, dann gibt er damit zu, dass alle realen Beispiele von Regelbefolgung, die ins Spiel gebracht werden könnten, unsere These stützen würden, und dass zugleich kein einziges reales Gegenbeispiel gegen unsere These möglich ist.

Unter normalen Bedingungen gilt dies als eine äußerst komfortable Situation für den Vertreter einer Theorie.

Noch eine kurze Bemerkung zur allgemeinen Diskussion über Unerkennbarkeit, Möglichkeit und über einen nichtepistemischen Wahrheitsbegriff: Es ist m. E nicht absurd, einen nichtepistemischen Wahrheitsbegriff im Rahmen einer allgemeinen metaphysischen oder epistemologischen Diskussion zu vertreten. Klar absurd ist es jedoch, wenn man versucht, in einer konkreten inhaltlichen Frage aus einem solchen Wahrheitsbegriff Kapital zu schlagen.

2. *Zum zweiten Schritt*, d.h., zur These: Regelbefolgen kann nur erkannt und identifiziert werden, wenn die fragliche Handlung als richtig bzw. falsch, als intrinsisch normativ verstanden werden kann. Denken wir an unser science fiction Beispiel. Wir sind mit irgendwie regelmäßigen Phänomenen konfrontiert, die im Zusammenhang mit P auftreten. Wir haben den Eindruck von Mustern oder Regularitäten, wissen aber nicht, tut P etwas oder geschieht nur etwas mit P. Vielleicht folgt P Regeln, versucht z.B. mit uns zu sprechen, vielleicht ist P aber auch nur ein merkwürdiger Vulkan.

Die Muster oder Regularitäten können sich also am Ende als zweierlei entpuppen – und das ist die Alternative, um die es hier geht - : Als *bloße Regularitäten*, worauf immer sie zurückgehen, z.B. auf Kausalgesetze, und als Fälle von Regelbefolgung durch P, als *Resultate von Handlungen, bei denen P sich eigens an einer Regel orientierte*, sich nach ihr zu richten versuchte. Im ersten Fall hätten wir mit bloß natürlichen Ereignissen zu tun, „einstöckigen“ Entitäten, die sind, wie sie sind, also nicht normativ verfasst sind, mit Entitäten, in denen von sich aus keine Begriffe, Gedanken, Sätze schon involviert sind. Begriffe, Gedanken, Sätze gibt es hier nur auf Seiten der kognitiven Subjekte, die sich ihnen zuwenden, auch Fehler und Erfolge gibt es daher hier nur auf dieser Seite, nicht schon in der Sache selbst.

Im zweiten Fall haben wir dagegen mit ganz anders gearteten „zweistöckigen“ Entitäten zu tun, die bestehen aus Ereignissen plus intern zu ihnen zugehörigen Gedanken, Sätzen (Handlungssätzen), die zugleich den Standard enthalten, unter denen sie als richtig/falsch, gelungen/misslungen bewertet werden können (z.B. bestimmte Aktivitäten meinerseits plus den Handlungssatz: „Ich ziehe hiermit meinen Bauern so, dass Deine Dame damit

geschlagen wird, "aus dem sich eventuell die anschließende Bewertung bzw. Selbst-kritik ergeben kann: „Leider wird Deine Dame doch nicht geschlagen, weil der Zug fehlerhaft ist.“) Eine Handlung in Opposition zu einem bloßen Widerfahrnis liegt nur vor, wenn das, was ich tue, in diesem Sinn durch einen Handlungssatz: „Ich tue hiermit das und das“ begleitet wird. Dieser muss nicht immer explizit gedacht oder sogar gesagt werden, aber er muss immerhin gegebenenfalls als Antwort auf die Frage: „Was tust Du gerade?“ zur Verfügung stehen. Wird das Ereignis (meine Körperbewegung) dadurch begleitet, dann gibt es die Möglichkeit der Übereinstimmung zwischen Ereignis und Handlungssatz und die der Nichtübereinstimmung, d. h., es gibt die Möglichkeit von Richtigkeit und Falschheit, von Normativität. Es gibt insbesondere die anderenfalls kaum verständliche Möglichkeit, dass etwas, das mit einem normalen Tangoschritt praktisch keinerlei Ähnlichkeit aufweist, dennoch zu Recht als solcher gedeutet wird, nämlich als missglückter Tangoschritt.

Bei der Frage, ob P einer Regel folgt, geht es vor allem darum, welchen Aggregatzustand, welche ontologische Verfassung haben die wahrgenommenen Veränderungen? Handelt es sich um bloße Ereignisse oder um diese zweistöckigen Entitäten: Ereignisse plus handlungskonstituierende Beschreibungen, d.h., um Entitäten, die von sich aus richtig oder falsch sein können? Die Regularitätenhypothese ist die schwächere Hypothese. Man kann zu jeder Konfiguration eine Formel finden, durch die die Konfiguration erfasst wird. Die Regelbefolgungshypothese ist viel stärker und anspruchsvoller. In ihr wird angenommen, in der fraglichen Konfiguration sind Gedanken im Spiel, es gibt jemanden, der bestimmte Gedanken hatte, der sie zu realisieren versucht hat, der damit Erfolg oder Misserfolg hatte etc. Es wird also ein ganzer zusätzlicher Apparat unterstellt.

Es ist klar, dass dieser Unterschied bei der Deutung in Frage kommender Phänomene berücksichtigt werden muss. Wenn man angesichts von Handlungen zu ihrer Deutung am Ende nur eine diesen ganz äußerliche Formel aufbieten kann, die nichts mit den in ihnen tatsächlich involvierten Gedanken und Begriffen zu tun hat, dann hat man nichts verstanden. Etwas kann also nur dann als Fall von Regelbefolgung verstanden werden, wenn es als normativ verfasst verstanden wird.

2a. Zur These: Nur wenn die bestimmte Regel bekannt ist, kann von richtiger oder falscher Regelbefolgung und d.h., von Normativität die Rede sein. Wir behaupten also: Man kann die These, dass x ein Fall von Regelbefolgung sei, nur dann gegen den Einwand, bei x handle es sich um eine bloße Regularität, direkt und erfolgreich verteidigen, wenn man *die bestimmte Regel*, von der man glaubt, sie werde in x befolgt, auch tatsächlich *angeben kann*. (Mit dieser Bedingung ist nicht gemeint, dass wir in der Lage sein müssen, die Regel in jedem Fall zu verbalisieren. Dazu sind wir sehr oft – nämlich immer dann, wenn wir uns beim Regelfolgen auf bloßes know how verlassen (z. B. beim Sprechen oder bei antrainierten Geschicklichkeiten) – nicht in der Lage. Die Bedingung kann dann auch dadurch erfüllt werden, dass man z. B. vormacht, was die Regel in diesem Falle verlangt.)

Regelbefolgen muss sich von bloßer Regularität dadurch unterscheiden, dass Normativität im Spiel ist, dass, was geschieht, richtig oder falsch ist und nicht vielmehr nicht. Nun kann man aber so etwas wie bloße *Regelhaftigkeit* (die Überzeugung, dass x überhaupt auf Regelfolgen zurückgeht, ohne dass man die bestimmte Regel kennt) aus den Daten nicht unterscheiden von bloßer Regularität. Man müsste ja im gegebenen Fall (bei vermuteter Regelhaftigkeit) darauf hinweisen können, dass hier Normatives im Spiel ist, d.h., dass hier einiges richtig, anderes falsch ist. Das aber ist in einem solchen Fall unmöglich, weil bei der These bloßer Regelhaftigkeit (der Überzeugung, dass x überhaupt auf Regelfolgen zurückgeht, ohne dass man die bestimmte Regel kennt) die Begriffe „richtig“, „falsch“, „regelrecht“, „regelwidrig“ noch gar nicht greifen, noch gar keine feste Bedeutung haben. Qualitativ gleiche Phänomene können Resultate sein einmal von richtiger Anwendung der Regel r und von falscher Anwendung der Regel q.

Man braucht also die bestimmte Regel, um die Ausdrücke „richtig“ und „falsch“ auf etwas sinnvoll anwenden zu können. D.h., man kann nicht angesichts bestimmter Daten erst so etwas wie Regelhaftigkeit definitiv feststellen und dann gegebenenfalls hinterher zusätzlich noch herausfinden, um welche Regel es sich handelt. Man kann vielmehr nur durch Abschwächung der stärkeren These: „Hier wird die Regel r befolgt“, zur schwächeren These: „Hier wird irgendeine Regel befolgt“, gelangen.

Bemerkungen zum Regelfolgen

Die an sich selbstverständliche und triviale Forderung: Privates Regelfolgen muss damit es irgend eine Rolle spielen kann, erkennbar und identifizierbar sein, läuft also auf eine gar nicht mehr triviale Bedingung für privates Regelfolgen hinaus: Die jeweils involvierte Regel selbst muss öffentlich verständlich, für jedermann zugänglich sein. Dass diese Bedingung nicht trivial ist, zeigt sich z. B., wenn wir uns einen speziellen Fall von Regelfolgung vergegenwärtigen, das Sprechen einer Sprache. Ob P eine Sprache spricht, können wir nur erkennen, wenn wir die Sprache verstehen können. Daraus folgt, es kann nur öffentlich verständliche Sprachen geben, Sprachen, die in unsere Sprache übersetzbar sind. Es kann daher keine Privatsprachen geben, die prinzipiell nur Privatus allein zu verstehen imstande ist.

3. Zum *dritten Schritt*, d. h., zur These: „Verstehen impliziert Mitspielen, Kooperieren.“ Der Hauptpunkt ist hier, dass man deutlich sieht, zum Verstehen von Regelfolgung gehört *Bewerten*, und Bewerten im Sinne des der Sache entnommenen Standards ist mehr und anderes als bloßes Erkennen, als bloßes Feststellen von dem, was der Fall ist, als bloßes theoretisches Verhalten zur Sache. Dazu muss das Verstehen so beschrieben werden, dass dies zusätzliche Moment des Kooperierens bzw. Mitspielens möglichst deutlich sichtbar wird. - Zwei Arten der Beschreibung bieten sich hier vor allem an: Einmal die schon angedeutete: Danach betrachtet A P's Regelfolgen, stellt fest, was der Fall ist und tut darüber hinaus folgendes: Er *entnimmt* der betrachteten Sache einen Teil und *verwendet* ihn so, wie er in der betrachteten Sache gemeint ist, nämlich als Standard oder Maßstab, mit dem das zu beobachtende Resultat so und so *gemessen* werden soll. Indem A das tut, *unterstellt* er sich einer ganzen Reihe von *Regeln* (die vorschreiben, dass x als Standard zu verwenden ist, dass damit so und so gemessen werden soll, z.B. so und so genau, was als was zählt etc.). Und indem er nach diesen Regeln handelt, die aus der Sache stammen und nicht etwa schon aus der bloßen Idee kognitiven Verhaltens zur Sache, *kooperiert er, spielt er mit*. - Eine andere Art der Beschreibung, die das uns interessierende Moment hervorhebt, ist diese: Wenn A die Handlung von P als richtig oder falsch versteht und bewertet, dann *bestätigt* oder *bestreitet* er damit einen *Anspruch*, der von P (explizit oder implizit) zu seiner Handlung erhoben wird. Das aber bedeutet, dass P mitsamt

seinen Aktivitäten damit für A von der Position des bloßen Gegenstandes der Untersuchung in die Position eines Mitspielers rückt, eines Mitspielers, der - anders als ein bloßer Gegenstand - Ansprüche erheben kann, die A - der ebenfalls seine Position verändert: aus dem untersuchenden Betrachter wird kooperierender Mitspieler - nicht theoretisch betrachtet oder untersucht, sondern die er *an sich herankommen lässt*, durch die er *sich betreffen lässt*, zu denen A *Stellung nimmt* und dies genau in dem Sinn, wie es die Spielregeln, denen jetzt beide, P und A, unterworfen sind, vorsehen, indem er sie *abweist* oder *bestätigt*. - Ich denke, es ist schwer zu bestreiten, dass das Verstehen von regelgeleitetem Handeln zusätzlich zu dem kognitiven Moment auch das – ganz andere- praktische des Mitspielens enthält.

4. Zum *vierten Schritt*: Zur These, dass wir nur mitspielen können, wenn das drüben bei Privatus eigens vorgesehen ist, wenn Privatus von Anfang an auf das Mitspielen fremder Subjekte eingerichtet ist. –

a) Überlegen wir zunächst einmal, was „mitspielen“ hier heißen soll. Was genau ist es, zu dem wir hier in der Lage sein müssen? Wir wollen herausfinden, ob P überhaupt einer Regel folgt. Dazu müssen wir herausfinden, ob Ps Aktivitäten so beschaffen sind (einen solchen Aggregatzustand haben), dass sie von sich aus unter Geltungsdifferenzen stehen. Und das können wir nur, wie wir gesehen haben, wenn wir herausfinden, ob P, der vielleicht einer Regel folgt, es richtig oder falsch im Sinne *seiner* Regel macht. Dazu ist es nötig, dass wir genau das treffen, was drüben bei P möglicherweise im Spiel ist: *die bestimmte Regel*, der P zu folgen versucht, *der Richtigkeitsbegriff* von P und *die bestimmte Bewertung*, die P im gegebenen Fall mit seiner eigenen Handlung vornimmt. Es reicht nicht, ja es würde gar nichts nützen, wenn wir das, was wir von Ps Aktivitäten zu verstehen glauben, nur nach unseren eigenen Standards bewerten würden. Dann würden wir ja nur unsere generelle Vorstellung von Normativität im allgemeinen, sowie unsere Vorstellung von Richtigkeit in diesem Falle (= unseren Richtigkeitsbegriff und unsere Vorstellung von der Regel, nach der das Vorliegende abläuft) von außen an Ps Verhalten herantragen. Wir würden etwas Fremdes importieren, aber nicht den Versuch machen, herauszubekommen, ob, was vor uns geschieht, von sich aus so und so normativ verfasst ist.

Bemerkungen zum Regelfolgen

Um das herauszufinden, müssen wir also versuchen, genau das zu treffen, was P selbst meint oder meinen müsste, wenn er sich nicht irrt. D.h., unsere Bewertung muss so verfasst sein, a) dass sie Ps eigene Bewertung punktgenau bestätigen oder bestreiten könnte (und von P berücksichtigt werden müsste, wenn sie ihm zur Kenntnis gebracht werden könnte) und b) dass sie selbst durch Ps eigene Bewertung punktgenau bestätigt oder bestritten werden könnte. Dabei gilt: Ob wir punktgenau treffen, würde sich zeigen, wenn P auf unsere Bewertung reagieren würde wie auf eine eigene (d.h., bei Bewertung als falsch mit Korrekturversuchen, bei Bewertung als richtig mit der Unterlassung von Korrekturversuchen etc.). Die Idee punktgenauen Treffens impliziert also die Ideen (i), dass etwas genau getroffen wird, *was drüben schon vorhanden ist*, (ii) dass es sich auf beiden Seiten, bei uns wie bei P, um *dieselbe* Regel und *denselben* Richtigkeitsbegriff handelt und (iii) dass unsere Spielzüge und die Spielzüge von P sich wechselseitig „be-treffen“ (im Sinne von „etwas angehen“) können, also wechselseitig durcheinander betreffbar sind. – „Mitspielen“ heißt also hier: Dieselbe Regel wie P in derselben Weise wie P zu verwenden und Ps Resultate in derselben Weise im Sinne desselben Richtigkeitsbegriffs zu bewerten, wie P selbst das tun würde, derart dass Ps Bewertungsergebnis durch unser Resultat und unser Resultat durch das von P korrigiert oder bekräftigt werden könnte.

b) Die Frage ist jetzt, können wir allein dafür sorgen, dass wir in dieser Weise mitspielen können. Ist das etwas, das nur von uns, von unserer Kompetenz, von unseren Anstrengungen und Bemühungen abhängt, oder muss noch etwas anderes mitwirken, muss insbesondere auf Seiten von P oder des Spiels von P, in dem wir mitspielen sollen, einiges eigens vorgesehen sein?

Gemeint ist diese Frage vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen *bloß natürlichen Sachverhalten und Systemen* einerseits und *institutionellen Sachverhalten und Systemen* andererseits. Wenn es hier um bloß natürliche Tatsachen oder Systeme ginge, bei denen wir irgendwie mitwirken, uns beteiligen oder mitspielen sollten in dem Sinn, dass wir irgendwelche physikalischen oder kausalen Effekte beisteuern (indem wir z.B. als Surfer mit den Wellen spielen, als Flößer mit dem Floß den Fluss hinuntertreiben, als Segelflieger Aufwinde klug nutzen etc.) dann können wir selbstverständlich mitwirken, ohne dass drüben etwas eigens vorgesehen sein muss, ohne dass

z.B. auf Seiten der Wellen (oder Poseidons) eigens schon an Surfer gedacht sein muss. In solchen Fällen würde es ausreichen, dass wir das tun, was nach unserer Einschätzung (die dann freilich zutreffen muss), das Richtige ist. - Wenn es dagegen um institutionelle Sachverhalte geht, um Verhältnisse also, bei denen es nicht nur darauf ankommt, ob etwas der Fall ist, sondern vor allem darauf, ob etwas, das der Fall ist, als legitimer Zug im Spiel oder als Voraussetzung dazu, als gültiger institutioneller Effekt zählt, gilt, anerkannt wird, dann sieht die Sache anders aus. Dann reicht es nicht, dass wir von unserer Seite alles, was von uns getan werden kann, richtig tun. Damit z.B. das, was wir tun, als gültige Anfechtung eines Prozessresultats zählt, als gültige Bestreitung von Geltungsansprüchen eines Gerichtsvorsitzenden, muss zusätzlich zu dem, was von uns kommen kann, auch einiges von Seiten des Spiels, an dem wir teilnehmen wollen, hinzukommen, nämlich dass das, was wir zu tun versuchen, überhaupt ein *berechtigter, legitimer, im Spiel vorgesehener Zug* sein kann, dass wir berechtigt sind etwas derartiges anzufechten. Ein fünfter Mann kann im Tennisdoppel keinen Punkt machen und wenn er noch so gut ist.² - Nur was eigens vorgesehen ist, kann in institutionellen Zusammenhängen eine Rolle spielen, denn Regeln vom Typ: „Unter den Bedingungen c zählt x als y“, über die die Bedeutung institutioneller Effekte festgelegt wird, greifen nur mit Bezug auf vorgesehene Kategorien. Wenn etwas vom Typ x im Spiel nicht vorgesehen ist, dann gibt es keine Regelungen für es, und dann kann es darum keine Rolle spielen.

Die Frage ist nun: Ist unser Fall von dieser Art? Es spricht alles dafür. Es geht weder auf Seiten von P noch auf unserer Seite um bloß physikalische Effekte, sondern um institutionelle Effekte im beschriebenen Sinn. Wenn P seine eigene Handlung als richtig oder falsch bewertet, dann geht es ersichtlich nicht um kausale Eingriffe in bloß natürliche Verhältnisse, um so etwas wie eine kausale Affektion der eigenen Handlung, sondern um eine *Einschätzung derselben als etwas*. Es geht darum, als was sie zählen oder gelten kann, als richtig oder falsch, als geglückt oder missglückt. Dasselbe gilt auch von unserem Versuch, Ps Handlung zu bewerten. Und es gilt darüber hinaus, dass wir versuchen, das von P Gemeinte genau zu treffen, d.h., so zu handeln, dass es für P, wenn er denn davon erführe, als Mitspielen zählen muss. Wir haben hier also klar mit institutionellen Sachverhalten im beschriebenen Sinn zu tun.

Bemerkungen zum Regelfolgen

Wenn das so ist, dann heißt das, dass wir das, was P tut, nur dann im Sinne des in der Sache selbst schon involvierten Standards bewerten können, und nur dann wissen können, ob P es richtig macht oder falsch, und nur dann wissen können, ob P überhaupt einer Regel folgt, *wenn P unsere Beteiligung, die Mitwirkung anderer überhaupt, eigens vorgesehen hat* (bzw. wenn P ein Spiel spielt, zu dem es wesentlich gehört, dass die Mitwirkung anderer eigens vorgesehen ist). Es gilt: P folgt nur dann einer Regel, wenn P die Mitwirkung anderer an seinem Spiel eigens vorsieht (und zwar sogar die Mitwirkung anderer im Sinne „wissentlicher Mitwirkung“: Die anderen kommen ins Spiel als solche, die *sich* ebenfalls an den gemeinsamen Regeln *orientieren*).

Es ist klar, wenn P die Mitwirkung anderer eigens vorsehen muss, dann entsteht das Problem, ob P das Prädikat „privatus“ noch verdient. Immerhin müsste er ja über so etwas wie die Idee einer Kommunikationsgemeinschaft verfügen und diese sogar ständig ins Spiel bringen, wenn er seine Privatheit als Regelbefolger zur Geltung bringen will. Es würde sich außerdem die Frage stellen: Kann P es überhaupt allein - ohne schon auf reale andere Bezug zu nehmen - schaffen, sein Spiel so einzurichten, dass andere (in unserem Sinne) mitspielen können?

Hier ist ein Einwand möglich. Man könnte erklären, das zuletzt Entwickelte sei unplausibel bis zur Unverständlichkeit. Die Bedenken, wir könnten nur mitspielen, d.h., Ps Aktivitäten bewerten, wenn ziemlich spezielle Bedingungen vorliegen, seien absurd. In Wahrheit stelle sich doch vielmehr die Frage: Kann P es überhaupt vermeiden, dass seine Aktivitäten so ausfallen, dass im Prinzip in unserem Sinne jedermann mitspielen könnte, dass jedermann sie bewerten könnte und zwar so, dass es zählt? Natürlich können wir nicht mitspielen, wenn es sich bei Ps Aktivitäten um bloß natürliche Ereignisse handelt (wenn P nur ein merkwürdiger Vulkan ist), dann liegt eben gar kein Spiel vor. Aber wenn es um mehr geht, wenn mit so etwas wie Intentionen von P gerechnet werden muss, die erfüllt oder nicht erfüllt werden können, dann sei überhaupt nicht zu sehen, warum wir *nicht* mitspielen können sollen. Wenn P versucht, sich an einer Regel zu orientieren, nach einer Regel zu handeln, dann sei das Resultat - ganz gleich ob P ein Privatus sei oder sich auf eine Kommunikationsgemeinschaft beziehe - regelrecht oder regelwidrig, richtig oder falsch, und das könne dann auch von uns, bzw. im Prinzip von jedermann,

festgestellt werden, ohne dass dazu irgendetwas Besonderes von P vorgesehen werden müsste, vor allem aber, ohne dass P eigens an andere hat denken müssen, bzw. den Begriff anderer Mitspieler, anderer Personen eigens ins Spiel bringen müsste. - Wenn dieser Einwand berechtigt ist, dann würde daraus, dass wir bei P mitspielen könnten, nicht folgen, dass P unser Mitspielen eigens vorgesehen, auf eine Kommunikationsgemeinschaft eigens Bezug genommen haben muss. Und dann könnte P allein einer Regel folgen.

In der Tat, wenn wir uns P nach dem Muster normaler Personen vorstellen, im wesentlichen als Subjekte wie wir, freilich mindestens abzüglich der Eigenschaften, die sich *unmittelbar* aus dem Kontakt mit anderen Personen ergeben, dann ist nicht leicht zu sehen, warum wir in seinem Spiel nicht mitspielen können sollten. Man könnte insistieren und fragen: Wie sollen wir P denn sonst verstehen, als weitgehend nach unserem Muster? P ist ein potenzieller Regelbefolger, und die Fähigkeit, Regeln zu befolgen interessiert hier als Basiskompetenz für Rationalität. P ist also ein Kandidat für das Prädikat „vernünftig“. Wie sollten wir uns P vorstellen, wenn nicht nach unserem Muster?

Allerdings ist bei uns das Regelfolgen an Bedingungen gebunden, von denen nicht klar ist, ob wir diese ohne weiteres auch für P qua Privatus reklamieren können. (i) Bei uns sind Handlungen zweistufige Entitäten, Ereignisse plus Handlungssätze von der Form: „Ich tue hiermit das und das“. D.h., zu Handlungen gehört bei uns die Verwendung des Ausdrucks „ich“ und damit die Verwendung des Systems der Personalpronomina. In diesem System hat der Ausdruck „ich“ seinen Sinn wesentlich aus der Opposition zu den anderen Personalpronomina. Wer als ich handelt, versteht sich immer schon als unterschieden von und zugleich bezogen auf andere, zu denen schon durch die Grammatik der Personalpronomina bestimmte Beziehungen (ich/du, ich/er/sie, ich/wir, ich/ihr, ich/sie) fest vorgesehen sind.

(ii) Bei uns haben Bewertungen (z.B. der Regelfolgebungsversuche), wie sie im Regelfolgen ständig involviert sind, die allgemeine Form: „Ich meine (glaube, behaupte), die Handlung ist regelrecht.“ Das bedeutet, dass bei uns die Gedanken: „Du meinst, dass p,“ bzw. „er meint, dass p“, „sie meinen, dass p“ etwas selbstverständlich Naheliegendes sind. Wir sind damit schon von Anfang an – schon durch unsere Grammatik - mit der Idee ausgestattet, dass es Gedanken (die sich auf dasselbe beziehen können) auch in fremden Köpfen

geben könnte, und bringen diese Idee beim Regelfolgen, wenn wir versuchen, es richtig zu machen, mindestens implizit ständig ins Spiel.

(iii) Wir verwenden den Ausdruck „richtig“ im Sinne von „intersubjektiv richtig“. Der Anspruch, den wir zu unserer Handlung H erheben, sie sei richtig im Sinne der Regel, ist ein Anspruch auf Gültigkeit für jedermann, und er wendet sich auch an jedermann. D.h., es wird beansprucht, im Prinzip müsse jedermann am Ende einsehen, dass H richtig sei, wenn nicht, dann sei H nicht wirklich richtig. Und es wird damit eingeräumt, jedermann könne im Prinzip legitim die Bewertung bestätigen oder bestreiten. In die Bewertung der Handlung H als richtig ist so von Anfang an ein Bezug auf andere Subjekte, auf deren Betroffenheit und deren Berechtigungen mit eingebaut.

(iv) Bei uns sind Regeln, denen wir folgen, selbstverständlich Regeln, denen viele Personen folgen können. Es ist für uns nichts Problematisches an einer Regel, der ein anderer als ich selbst folge. Sie ist eigens für den allgemeinen Gebrauch gemacht worden.

Dass beim Vorliegen derartiger Voraussetzungen andere Personen unser Regelfolgen überprüfen und bewerten, d.h., bei uns im angegebenen Sinn mitspielen können, ist nicht verwunderlich. Es sind ja strukturelle Gegebenheiten, Vorkehrungen, die unser Spiel, unser Regelbefolgen zu etwas durch und durch Öffentlichem, zu etwas durch und durch intersubjektiv Zugänglichem, zu etwas dezidiert Nicht-Privatem machen. Und dass *wir* solche Spiele mit solchen Eigenschaften spielen, ist ebenfalls nicht erstaunlich, gilt doch von uns, dass wir alle wesentlichen Vernunftkompetenzen über Prozesse, die wir unter dem Stichwort „*Sozialisierung*“ zusammenfassen, erworben bzw. entfaltet haben. Dass wir nun bei P, mit dergleichen Voraussetzungen, die mit seinem Status als Privatus ersichtlich in starker Spannung stehen, nicht ohne weiteres rechnen können, dass daher die Möglichkeit, bei P mitzuspielen nicht ohne weiteres gegeben ist und dass daher unsere Frage berechtigt und unser Problem nicht völlig absurd ist, dürfte nunmehr klar geworden sein. Soviel zu dem Einwand, der uns Gelegenheit bot, einige konkrete Hinsichten, in denen etwas vorgesehen sein muss, exemplarisch vorzuführen.

c) Es ist nicht überflüssig, hier kurz zu überlegen, mit welchen einschlägigen Voraussetzungen bei Privatus eigentlich und zunächst einmal gerechnet

werden muss, bzw. wie Privatus, der ja zu bestimmten Zwecken in die Diskussion eingeführt wurde, eigentlich gemeint ist.

P ist eine Kunstfigur. Sie wurde eingeführt als ein zur Vernunft fähiges Wesen, das gleichwohl garantiert nie Kontakt hatte mit gleichartigen Wesen oder Kommunikationspartnern und das daher auch garantiert nicht sozialisiert wurde. Der ganze Witz dieser Figur ist, dass sie die von unseren Opponenten verteidigte Idee von privater Vernunft verkörpern soll und dass sie daher die Bezeichnung „Privatus“ verdienen und sich von uns, denen dieses Prädikat nicht ohne weiteres zukommt, deutlich unterscheiden muss. P kann nach Ansicht unserer Opponenten ein vernünftiges Wesen sein, daher muss P nach der Meinung unserer Opponenten, die wir freilich bestreiten, selbst Überzeugungen haben können. Wir dürfen fragen (mit Blick auf die eben gegebene Liste): Gesetzt den Fall, P könnte Überzeugungen hegen, welche müsste bzw. dürfte er haben, wenn er wirklich privatus ist und ausschließlich unter den unterstellten Bedingungen lebt?

(Zu iv) Für einen nichtsozialisierten Privatus, der garantiert noch nie Kontakt mit und Kenntnis von anderen vernünftigen Wesen hatte, scheint folgende generelle Hintergrundüberzeugung sehr passend zu sein nämlich, dass eine Regel etwas ist, das selbstverständlich nur durch ihn selbst (das einzige Vorkommnis von Vernunft) befolgt werden kann. Andere Subjekte sind nicht in Sicht, ja schon die Idee von anderen Subjekten, von Alternativen zu ihm selbst, liegt nach Voraussetzung außerhalb seiner unmittelbaren Reichweite. Alternativen zu *vor ihm liegenden Gegenständen* sind für P relativ leicht zu denken, weil sie Alternativen innerhalb derselben kognitiven Einstellung wären. Die Vorstellung von Alternativen *zu ihm selbst*, zu so etwas wie einem *erkennenden Subjekt*, würde die Erfindung einer ihm gänzlich unvertrauten und für ihn kaum antizipierbaren kognitiven Einstellung zu einem anderen vernünftigen Wesen, dessen Inneres ihm nicht so gegeben sein würde wie sein eigenes Inneres, erforderlich machen.

(Zu iii) Eine zweite für unseren Privatus sehr passende Hintergrundsüberzeugung wäre diese: „Eine Bewertung (von Regelbefolgungsversuchen) wie „dies hier ist richtig“, bzw. „dies ist falsch“, ist etwas, das nur in meinem Kopf entstehen kann, und es ist zugleich etwas, das nur durch im meinem Kopf Entstandenes bestätigt oder widerlegt werden kann.

„Auch dies ist eine Überzeugung, die ihm seine Lebenserfahrung nahe legen wird und die zu transzendieren ihn die eben genannte Hürde hindern wird.

(Zu ii und i) Dass P von Anfang an mit grammatischen Strukturen ausgerüstet ist, die Wendungen wie:

„Ich meine, dass sich x so und so verhält“ und deren Abwandlungen wie:

„Du meinst (ebenfalls), dass sich x so und so verhält“, „er meint (dagegen), dass sich x nicht so und so verhält“

ermöglichen und nahe legen, erscheint mit seinem Status und den Umständen, unter denen er als lebend gedacht wird, kaum vereinbar. Denn, wenn ihm solche Formen zur Verfügung stünden, dann wäre ihm ja von Anfang an der Gedanke vertraut, a) dass es auch Gedanken in fremden Köpfen geben könnte, b) dass sich diese Gedanken gegebenenfalls auf dasselbe beziehen könnten, c) dass sie über dasselbe, aber eben auch Verschiedenes, aussagen könnten, d) dass diese Gedanken einander betreffen, d.h., einander bestätigen, ergänzen oder bestreiten könnten, e) dass verschiedene Subjekte in demselben Spiel mitspielen können etc. – Das sind sehr komplexe, hochstufige Unterstellungen. Sie sind mit der Idee einer klaren und unzweideutigen Version eines Privatus ersichtlich nicht vereinbar. Ich behaupte also: Eine klare und unzweideutige Version eines Privatus dürfte in den eben gestreiften Hinsichten nicht wesentlich anders ausgestattet sein, als damit vorgestellt wurde.

Andererseits ist aber nun auch klar: Wenn P über die zuletzt erwähnten grammatischen Strukturen (bzw. Äquivalente dazu) nicht verfügt (i und ii), dann können wir bei P nicht so mitspielen, dass es zählt. Und wenn P die Hintergrundsüberzeugung (iii) hegt, dass eine Bewertung nur auf ihn zurückgehen kann, dann können wir ebenfalls nicht mitspielen. Ps Bewertungen sind dann nicht betreffbar durch anderer Subjekte Zustimmung oder Kritik. Deren Zustimmung oder Kritik könnte dann nicht als Zug in Ps Spiel zählen und von ihm auch anerkannt werden. Und wenn P schließlich von der Überzeugung geleitet wird, dass Regeln selbst privat sind (iv), dann können wir Ps Regel nicht folgen und insofern mitspielen, weil unser Befolgen ganz klar die Identität dessen verändern würde, was P selbst zu befolgen versucht. Wir würden ja aus der privaten Regel von P eine andere, nämlich eine öffentliche, intersubjektiv geteilte Regel machen und in dieser würde P seine Regel nicht wiedererkennen. Die Zumutung für P wäre etwa so groß, wie sie es für mich

wäre, wenn ich meinen Zahnschmerz – dies Individuum – mit anderen in dem Sinn teilen sollte, dass sie diesen Schmerz als auch ihren eigenen fühlen. D.h., wir können nur mitspielen, derselben Regel folgen wie P, wenn Ps Regel nicht in diesem Sinne privat ist, wenn sie vielmehr von Anfang an so zugeschnitten ist, dass auch andere Subjekte sie befolgen können, ohne dass sie in ihrem Wesen verändert wird. – Um es zu wiederholen: P kann nach meiner Auffassung keine Überzeugungen haben. Aber wenn er – wie unser Opponent meint – welche haben könnte, dann müssten sie eigentlich so aussehen, wie angedeutet.

Mit alledem zeigt sich noch einmal – was der Hauptpunkt in diesem Abschnitt war - : Wir können es nicht allein, ganz aus eigener Kraft schaffen, dass wir mitspielen können. Es muss bei P, von Seiten Ps bzw. von Seiten seines Spiels eigens vorgesehen sein, dass andere Personen mitspielen können. P muss in verschiedenen Hinsichten dafür sorgen, dass sein Spiel für andere offen steht. Das bedeutet, dass bei P der Begriff oder die Idee anderer möglicher Mitspieler – letztlich die Idee einer Kommunikations- bzw. Kooperationsgemeinschaft - vorhanden und bei allen Vernunftleistungen, die mit der Differenz zwischen „richtig“ und „falsch“, mit Geltungsdifferenzen überhaupt zu tun haben, wirksam werden muss. Und dies ist, wie wir gerade plausibel zu machen versucht haben, eigentlich gegen die Natur von Privatus bzw. steht mindestens in starker Spannung zur Idee eines Privatus. - Als Nebenresultat erhalten wir zudem den – in unserem Argument zu berücksichtigenden - Hinweis, dass Privatus verschieden radikal verstanden bzw. gefasst werden kann.

5. Zur Konklusion. Wenn bei P derartiges vorgesehen sein muss, kann P dann immer noch als Privatus gelten und seine Aktivitäten als privates Regelbefolgen? – Zunächst, d.h., auf den ersten Blick, sieht die Sache völlig eindeutig aus. Wenn P die Bedingung erfüllt, dann kann er klarerweise nicht mehr als Privatus gelten. Sein Handeln ist dann durch und durch öffentlich und auf die Mitwirkung anderer hin zugeschnitten:

Er muss die *Regel*, der er zu folgen versucht, ansehen als eine Regel, die auch für die Befolgung durch andere gemacht ist. Er muss die von ihm in Anspruch genommene *Idee der (Regel-) Richtigkeit* verstehen im Sinne von intersubjektiver Richtigkeit. D.h., er muss seine *Bewertung* eigener Handlungen, seine Ansprüche, sie seien richtig oder falsch im Sinne der Regel, verstehen als

betreffbar durch Zustimmung oder Widerspruch anderer. Er muss daher seine *Handlungen selbst* verstehen, als Versuche, das zu treffen, dem jeder zustimmen könnte. Er muss also mögliche(n) Zustimmung oder Widerspruch anderer antizipieren und für relevant halten. Zudem gilt folgendes: Wenn Zustimmung oder Widerspruch anderer antizipiert oder vorgesehen sein muss, dann natürlich Zustimmung oder Widerspruch von prinzipiell *ernstzunehmenden* Mitspielern, die in ihren Reaktionen und Äußerungen verstehbar, die vernünftig, autonom, zurechnungsfähig, ja sogar der Idee nach gleichberechtigt sind. D.h., P muss genaugenommen *Verhältnisse wie in einem Diskurs* vorsehen. Er muss sich verstehen als Mitglied einer Kommunikations- und Diskursgemeinschaft und seine Handlungen als Züge in der Interaktion von Kommunikations- und Diskursteilnehmern. Er darf also seine Situation gerade nicht so verstehen und behandeln, wie es für einen Privatus nahe läge, nämlich als etwas, das vollständig zentriert ist *um ein einziges Zentrum* (ihn selbst), von dem her alles hell ist, von dem allein her erkannt, gehandelt und beurteilt wird. Er muss sie vielmehr verstehen als öffentlich, als etwas, in dem *mit vielen Zentren* gerechnet werden muss, von denen her erkannt, gehandelt und geurteilt werden kann, in dem viele Perspektiven im Spiel sein können und in dem es berechtigten Widerstand von vielen Seiten her geben kann. Er kann sich nicht mehr als alleinigen Herrn des Verfahrens ansehen, sondern muss sein Handeln so einrichten, dass die möglichen Reaktionen anderer darauf z.B. durch Korrektur berücksichtigt werden könnten. - Dies alles ist mit einer klaren und unzweideutigen Version eines Privatus ersichtlich nicht vereinbar. Insofern scheinen wir am Ziel zu sein.

Auf der anderen Seite – auf den zweiten Blick – gibt es noch Bedenken. Sie beziehen sich zum einen darauf, dass bisher nur gezeigt wurde, dass P den *Begriff oder die Idee* möglicher anderer Mitspieler haben und ins Spiel bringen muss. Der bloße Begriff bzw. die bloße Idee möglicher Mitspieler, einer möglichen Kommunikationsgemeinschaft seien aber etwas ganz anderes als reale Mitspieler und eine reale Kommunikationsgemeinschaft selber, wie man insbesondere am Vergleich zwischen der Idee eines Lottogewinns und dem Lottogewinn selbst deutlich sehen könne.(1) – Sie beziehen sich zum anderen darauf, dass – wie wir gesehen haben – Privatus verschieden streng oder radikal gefasst werden kann. Es sei jedenfalls nicht klar, ob Privatus so streng

gefasst werden müsse, wie am Ende vom Abschnitt 4. Immer noch – so wird unser Opponent erklären - könne P ganz allein und für sich existieren, einer Regel folgen und als Privatus gelten. Das Beweisziel sei noch nicht erreicht.(2)
- Die Frage ist jetzt: Wie schwer wiegen diese Bedenken, hat der Opponent Recht?

Zu (1): Es scheint mir durchaus nicht ausgemacht zu sein, dass aus dem Bisherigen nicht mehr folgt, als dass P den bloßen Begriff anderer Mitspieler, den Begriff einer Kommunikationsgemeinschaft haben und ins Spiel bringen muss. P ist nach Voraussetzung nicht sozialisiert worden und ohne jeden – direkten oder indirekten - Kontakt zu anderen Vernunftwesen. Die Fragen, die sich dann unvermeidlich stellen, lauten: „Kann P allein, ohne jeden Kontakt zu anderen, zu diesem Begriff kommen?“ und „Kann er ihn allein haben, d.h., so verwenden, dass er seine Praxis daraufhin zuschneidet?“

Zunächst zur Frage des *Erwerbs* eines solchen Begriffs. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie P privatim an den Begriff herankommen könnte. Einmal so, dass er dabei seine Vernunft gebraucht (typischerweise: Lernprozesse), zum anderen ohne den Gebrauch der Vernunft (z.B. durch biologische Evolution). Zum ersten Weg gehört z.B. die naheliegende Vorstellung, dass unser garantiert einsamer P den Begriff anderer Mitspieler auf folgende Weise entwickelt: Wenn P vernünftig handelt, d.h., etwas richtig oder falsch macht, dann tritt P auf sowohl als Akteur wie auch als Beurteiler seiner Leistungen. Die beiden Rollen müssen zeitlich nicht zusammenfallen, und es wird sich ergeben, dass P qua Akteur zum Zeitpunkt t_0 seine spätere Beurteilung seiner Leistung zum Zeitpunkt t_1 bei seiner Aktivität schon antizipiert und berücksichtigt, um vermeidbare Fehler zu vermeiden. Nun ist P zum Zeitpunkt t_0 streng genommen nicht genau derselbe wie P zum Zeitpunkt t_1 . Also antizipiert P in gewisser Weise die Beurteilung durch so etwas wie einen anderen Mitspieler. - Die Idee eines wirklichen anderen Mitspielers ergäbe sich demnach durch Radikalisierung des Selbstverhältnisses von P zu einer anderen Phase von sich. – Dazu ist zu sagen: Abgesehen davon, dass eine andere Phase von P für P etwas qualitativ und grundsätzlich anderes ist als ein wirklicher anderer Mitspieler (so dass die Idee der Radikalisierung gar nicht so harmlos ist, wie sie vielleicht aussehen mag) gilt für den ersten Weg ganz allgemein: Wenn P den Begriff anderer Mitspieler noch nicht hat, ist er zu verstehbaren vernünftigen

Leistungen überhaupt nicht fähig. Seine Leistungen können dann grundsätzlich nicht als vernünftige identifiziert werden. Also scheidet dieser Weg aus.

Beim zweiten Weg ist nicht ganz klar, ob er überhaupt zum Besitz eines veritablen Begriffs führen kann. Er könnte aber zu etwas Ähnlichem führen, z.B. zu einem Instinktrudiment, das mindestens z.T. wie ein Begriff fungieren könnte. Ein derartiges Resultat könnte generell durch so etwas wie die biologische Evolution realisiert werden (die biologische Evolution ist ja zu beliebig komplexen Lösungen fähig, und der Hinweis auf sie liegt bei dergleichen Problemen nahe). In unserem konkreten Fall – bei der Vorgeschichte von P - liegen die Verhältnisse jedoch so, dass die biologische Evolution nicht weiterhelfen kann. P ist ja nach Voraussetzung allein, und es gibt daher keinen Grund für langwierige Anpassungsprozesse, an deren Ende etwa ein sozialer Instinkt von P stehen könnte. Die biologische Evolution kommt also hier nicht in Frage. - Es bleibt als einzige Möglichkeit so etwas wie der Zufall. Ich sehe kein Argument, mit dem man den Zufall hier zwingend als unmöglich ausschließen könnte. Aber man muss auch sehen, dass ein Opponent, der sich mit dieser Möglichkeit verteidigt, keine besonders attraktive Position innehat.

Damit zur Frage: Könnte P als Privatus den genannten Gedanken, wenn er ihn schon erworben hat, *haben* oder *hegen*, kann er etwas *damit anfangen*, z.B. seine Praxis daraufhin zuschneiden? Wichtig ist hier, dass es sich um einen Gedanken handelt, dem nach Voraussetzung für P nichts Reales korrespondiert. Die Möglichkeit, dass P sich eines Tages auf etwas vor ihm Befindliches bezieht und sich sagt: „Da ist ja ein Mitspieler“, die ist nicht vorgesehen. P bezieht sich mit diesem Gedanken auf eine bloße Fiktion. - Wittgenstein hat nun bei seiner Diskussion der Möglichkeit einer Privatsprache (PU, §258) eine Person vorgeführt, die eine private Sprache über eine (mit sprachlichen Mitteln jeweils zu reidentifizierende) wiederkehrende (private) Empfindung „E“ einführen will und hat in diesem Zusammenhang das berühmt gewordene – freilich nicht allgemein anerkannte – Argument formuliert: „Aber in unserem Falle habe ich ja kein Kriterium für die Richtigkeit. Man möchte hier sagen: richtig ist, was immer mir als richtig erscheinen wird. Und das heißt nur, dass hier von „richtig“ nicht geredet werden kann.“ - Ich behaupte nun: Wenn überhaupt etwas an diesem Argument dran ist, dann muss es in unserem Fall

greifen. Damit P den Gedanken wirklich haben kann, müsste er eigentlich unterscheiden können zwischen: Sich wirklich mithilfe des Gedankens auf die Fiktion beziehen einerseits und es nur vermeintlich tun, es nur zu tun scheinen andererseits. Aber genau diese Unterscheidung kann er privatim nicht machen. - In der von Wittgenstein zugrunde gelegten Situation wird die Leistung, die P privatim erbringen soll, immerhin noch durch im Spiel befindliche (mögliche) Referenzobjekte (die wiederkehrenden realen Empfindungen) erleichtert, sowie durch die in der Sprache von P schon vorhandene Unterscheidung zwischen „richtig sein“ und „richtig scheinen“. In unserem Fall dagegen ist P garantiert ganz allein, es fehlen sogar diese äußeren Anlässe (mögliche Referenzobjekte), und ob seine „Sprache“ die Mittel für die genannte Unterscheidung überhaupt schon enthält, ist unklar. Daher glaube ich, dass es P nicht gelingen kann, privatim über die private Fiktion einer Kommunikationsgemeinschaft eine stabile Praxis, nämlich die von uns explizierte durch und durch öffentliche Praxis, zu etablieren. - Ich gebe allerdings zu, dass auch dieser Hinweis noch kein schlagendes Argument ist. Vielleicht könnte er dazu gemacht werden, was hier jedoch nicht geschehen wird. In jedem Fall stützen die vorgeführten Überlegungen unsere Behauptung, dass durchaus nicht ausgemacht ist, ob man nicht über die These, dass P mindestens über den Begriff anderer Mitspieler verfügen muss, noch hinauskommen kann.³

Zu (2) Dass diese Überlegungen nicht zu schlagenden Argumenten ausgearbeitet werden konnten, ist nun aber keine Katastrophe, weil das Entscheidende bereits geschehen ist. Damit komme ich zum zweiten Punkt, der sich auf das Problem der verschiedenen radikalen Fassungen des Privatus bezieht. Selbst wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass unser Opponent einen schwachen Begriff des Privatus als möglich verteidigen kann, d.h., wenn wir nicht völlig ausschließen können, dass P doch am Ende allein und privatim den Begriff anderer Mitspieler erwerben und ins Spiel bringen kann, so haben wir dennoch unser wichtigstes Beweisziel erreicht. Am Anfang dieser Abhandlung wurde unser Beweisziel kurz folgendermaßen formuliert. Es gehe darum, ob Privatus ohne jeden Kontakt zu anderen, mindestens aber ohne Bezugnahme auf andere einer Regel folgen kann, ob P privatim vernünftig sein kann, ob Vernunft etwas ist, das schon in einer Instanz allein realisiert sein

kann, oder ob sie an eine Vielheit von Subjekten, eine Kommunikationsgemeinschaft gebunden ist. Angesichts der Form unseres jetzigen Resultats müssen wir dazu noch etwas mehr sagen.

Die Frage nach der Möglichkeit privater Regelbefolgung ist wichtig für die Beantwortung folgender fundamentaler Streitfrage, an der sich in der Gegenwartsphilosophie etwa seit der Mitte des 20. Jahrhunderts die Geister scheiden. Von welchem Grundmodell ist bei der Rekonstruktion von Vernunftleistungen und der Vernunft selbst (Erkennen, Handeln, Rationalität) auszugehen, von dem minimalistischen zweipoligen Subjekt-Objekt-Modell der methodischen Solipsisten auf der einen Seite oder dem – mindestens - dreipoligen Subjekt-Kosubjekt-Objekt-Modell derjenigen, die auf so etwas wie ein Apriori der Kommunikation setzen.

In dem minimalistischen Modell gibt es zunächst nur eine Dimension, in der ein rationales Subjekt sich rational verhalten (erkennen und handeln) kann, die Dimension der- zumeist als sprachlich vermittelt unterstellten - Subjekt-Objekt-Relation. (Und zu den an diese Dimension gebundenen Grundmöglichkeiten des rationalen Verhaltens, zum Erkennen und Handeln in der Subjekt-Objekt-Relation, gehören die Standards Wahrheit (im Sinne von Objektivität, nicht dagegen Intersubjektivität) und Mittelrationalität.) In dem dreipoligen Gegenmodell dagegen gibt es von Anfang an mindestens zwei - ebenfalls gewöhnlich als sprachlich vermittelt unterstellte - Dimensionen, in denen ein rationales Subjekt sich rational verhalten, also erkennen und handeln kann, in der Subjekt-Objekt-Relation und in der Subjekt-Kosubjekt-Relation. (Und zu den hier vorgesehenen Grundmöglichkeiten des Erkennens und Handelns gehören die Standards Wahrheit (im Sinne von Objektivität *und* Intersubjektivität), Mittelrationalität und Zweckrationalität (im Sinne von praktischer Vernunft)). Für das komplexere Modell ist entscheidend, dass die unterschiedenen Dimensionen: Subjekt-Objekt- und Subjekt-Subjekt-Relation, und die in ihnen möglichen Leistungen: Erkenntnis in der Subjekt-Objekt-Relation, Erkenntnis in der Subjekt-Subjekt-Relation und Handeln in der Subjekt-Objekt-Relation und Handeln in der Subjekt-Subjekt-Relation *sich wechselseitig voraussetzen*, daher nicht aufeinander reduziert werden können, sondern als kategorial verschieden und gleich-ursprünglich angesehen werden müssen. Das Grundmodell lässt sich demnach nicht weiter vereinfachen. Für das minimalistische Modell ist

dagegen entscheidend, dass sich die im zweiten Modell unterschiedenen Dimensionen sehr wohl aufeinander reduzieren lassen und sich daher als im Grunde identisch oder als von derselben Art erweisen. Hier gilt daher auch: Das einfache minimalistische Grundmodell kann mit wenig Aufwand so erweitert werden, dass auch das Erkennen und das Handeln in der Subjekt-Subjekt-Relation, die sich nach Ansicht der Anhänger dieses Modells vom Erkennen und Handeln in der Subjekt-Objekt-Relation nicht grundsätzlich unterscheiden, berücksichtigt werden können.

Bei diesem Streit geht es vor allem um die Grundstruktur der Vernunft. Es geht darum, ob Vernunft eindimensional oder zweidimensional verfasst ist, ob Vernunftausübung an ein monozentrisches oder ein polyzentrisches Spiel gebunden ist und - davon abhängig - um den Status von sprachlicher Kommunikation und Interaktion zwischen Subjekten. Ist dies etwas Sekundäres und Reduzierbares oder nicht. Kurz: Der Streit dreht sich um *strukturelle Verhältnisse* und nicht primär um die Frage, ob diese Strukturen in *jedem* Fall ausgenutzt sein müssen. Zu dieser Kontroverse hat sich nun – so denke ich – im bisherigen durchaus Wichtiges ergeben. Denn, was bisher gezeigt wurde, ist ja, dass P überhaupt nur dann rationale Leistungen (in welcher Dimension und Richtung immer) erbringen, d.h., etwas richtig oder falsch machen kann, wenn er dabei *zugleich* (und das heißt: *immer schon*) das Mitspielen von kompetenten Kosubjekten eigens vorsieht, d.h., die Dimension der Subjekt-Subjekt-Relation eigens ins Spiel bringt. Dies ist – nach meiner Auffassung – aber gerade der entscheidende Punkt der ganzen Kontroverse.

Dass durch das bisher Vorgebrachte durchaus Nennenswertes im Sinne der Hauptkontroverse erreicht ist, möchte ich an wenigstens einem Beispiel konkret dartun. Für die Vertreter der transzendentalpragmatischen Diskursethik ist es wesentlich, dass Vernunft als etwas betrachtet werden muss, zu dem von Anfang an eine soziale Dimension gehört, als etwas zu dem unhintergebar Regelungen für das Miteinander von kommunizierenden und interagierenden Subjekten gehören. Nur unter einer derartigen Voraussetzung – die z.B. bei Kant als einem in dieser Hinsicht typischen Vertreter neuzeitlicher Mainstream-Philosophie nicht gegeben ist - ist es aussichtsreich via transzendente Argumente eine intrinsisch zur Vernunft selbst gehörige moralische Substanz zur Ethikbegründung nutzen zu wollen. - Nun haben wir bisher zwar nicht

nachgewiesen, dass bei jeder rationalen Leistung der Akteur sich auf eine *reale* Kommunikationsgemeinschaft beziehen muss, aber es ließ sich zeigen, dass bei jeder rationalen Leistung der Akteur mindestens die *Möglichkeit* einer Kooperation anderer kompetenter und ernstzunehmender Mitspieler eigens vorsehen muss. Das aber reicht für eine Ethikbegründung. Denn das bedeutet, dass zur Vernunft selbst, und zwar als strukturelles Merkmal, gehört, dass jedes vernünftige Subjekt *im Falle, dass es Kosubjekte gibt*, diese immer schon als ernstzunehmende vernünftige, im Prinzip gleichberechtigte Diskurspartner anerkannt hat. Das aber reicht aus, um die Diskursethik via transzendente Argumente zu entwickeln.

Ich behaupte also, dass durch unser Argument gezeigt wurde: Einen Privatus, der vernünftig handelt, der etwas richtig oder falsch macht und der dabei in seinem Handeln nicht auf andere Mitspieler Bezug nimmt, kann es nicht geben. Jeder der vernünftig handelt, etwas richtig oder falsch macht, nimmt als solcher immer schon auf eine Kommunikationsgemeinschaft Bezug, spielt in einem durch und durch öffentlichen polyzentrischen Spiel mit. Die Bedenken, die wir nicht völlig ausräumen konnten, betreffen nur Schönheitsfehler. Unser Opponent kann am Ende genau genommen nicht mehr an einer schwachen Version eines Privatus festhalten, sondern nur noch an so etwas wie der Idee eines einsamen oder isolierten Publicus.

V

Zum Schluss noch zu einem möglichen Einwand gegen das Vorgetragene.

Man könnte angesichts des Bisherigen folgendes vorbringen. Diskutiert wurde das Problem, ob privates Regelfolgen möglich ist, bisher in einer sehr speziellen Fassung, deren Aussagekraft für das generelle Problem nicht völlig klar ist. Daher kann von einer generellen Lösung bisher noch keine Rede sein. Unser Problem hatte bisher die folgende Form: „Kann sich für einen Publicus (einen Vertreter der Kommunikationsgemeinschaft, einen Sprecher einer öffentlichen Sprache) ergeben, dass Ereignisse, die sich vor seinen Augen mit Bezug auf Privatus begeben, sich am Ende herausstellen als Handlungen von Privatus, mit denen Privatus privatim einer Regel gefolgt ist?“ - Diese Problemstellung ist speziell, weil hier zwei nichttriviale, für das generelle

Problem nicht unbedingt erforderliche Voraussetzungen gemacht werden, nämlich 1. die Voraussetzung, dass das Problem ausschließlich vom Standpunkt und aus der Perspektive eines Publicus her gestellt und diskutiert wird, und 2. die Voraussetzung, dass das Problem erörtert wird ausschließlich mit Bezug auf einen Privatus, der dem Untersuchenden gegenübersteht, in einer (mindestens) Zwei-Personen-Konstellation also. - Diese bloß fakultativen Voraussetzungen haben überdies - so wird der Opponent fortfahren - im Bisherigen nicht nur die Rolle von einschränkenden Bedingungen für die Problemdiskussion gespielt, sie gehören auch zu den wichtigsten Voraussetzungen für die vorgeschlagene Lösung, die damit auf diese relativiert werden und daher keine generelle Bedeutung beanspruchen kann. Die erste Voraussetzung sei wirksam geworden im ersten Schritt des Arguments, der den Zusammenhang zwischen Erkennbarkeit und Möglichkeit betraf. Hier wurde stillschweigend unterstellt, dass nur öffentliche Erkenntnis zählt, dass die (private) Erkenntnis, die Privatus gegebenenfalls von seinem privaten Regelbefolgen haben könne, nicht erheblich sei. Die zweite Voraussetzung, die Unterstellung einer Mehrpersonenkonstellation, war verantwortlich für den Hauptgedanken des Arguments, dass Privatus nicht privatim für die Möglichkeit des Mitspielens *anderer* Personen sorgen könne. Doch was ist, wenn es gar nicht um das Mitspielen anderer Personen geht? - Wenn unser Opponent Recht hat, dann haben wir in der Tat noch nicht viel gezeigt. Aber hat er Recht?

Der Einwand besagt vor allem, dass wir eine zu enge Fassung des Problems mit dem Problem selbst verwechselt haben. Und daher seien neben der von uns bisher allein behandelten Konstellation:

- (1) Publicus fragt mit Bezug auf Privatus vor ihm: „Kann er privatim einer Regel folgen?“ auch noch die folgenden Konstellationen - sie ergeben sich durch Negation der erwähnten Voraussetzungen - zu untersuchen:
- (2) Publicus fragt sich - in einer Einpersonenkonstellation -: „Kann es sein, dass auch ich privatim einer Regelfolge bzw. gefolgt bin, z.B. mit Bezug auf nur für mich zugängliche Empfindungen, kann es sein, dass ich auch noch eine private Seite habe?“
- (3) Privatus fragt sich privatim: „Gibt es vielleicht private Einsichten, die ich zum Problem der Möglichkeit privaten Regelbefolgens beisteuern könnte?“ (Wenn schon ernsthaft mit der Möglichkeit privaten

Bemerkungen zum Regelfolgen

Regelbefolgens gerechnet werden muss, dann auch mit der hier dann sehr wichtigen Möglichkeit privater Einsichten.) -

Wir haben damit zwei zusätzliche Problemstellungen (2 und 3), die, so der Einwand, bisher negligiert wurden. Die Frage ist, ob sich damit wirklich Neues ergibt

Beginnen wir mit (3). Wir sind bisher stillschweigend davon ausgegangen, dass das Problem der Möglichkeit privaten Regelbefolgens in öffentlicher Sprache und in öffentlicher Diskussion erörtert werden sollte und dass nur zählt, was hier vorgebracht wird. Doch wenn man ernsthaft mit der Möglichkeit privater Regelbefolgung rechnet, diese also nicht von vornherein ausschließt, müssen dann nicht auch mögliche Diskussionsbeiträge von möglichen Privati miterwogen werden und dürfen wir dann einfach das als unmöglich ansehen, was für uns als Publici unerkennbar ist, für uns als Privati dagegen nicht? So könnte man denken. - Allerdings muss nun auch folgendes bedacht werden. Dies alles müsste ja nur deswegen berücksichtigt werden, weil wir unser Problem, ob privates Regelbefolgen möglich ist oder nicht, besonders sorgfältig und ohne etwas zu übersehen, erörtern wollen. Der ganze Aufwand, den wir jetzt treiben, hat Sinn nur, insofern er helfen kann, *diese* Frage zu beantworten. Auch die möglichen Beiträge von Privatus sind interessant hier nur, insofern sie dazu etwas ausrichten können. Nun ist das Problem aber - und das ist hier ein nicht äußerlicher, sondern wesentlicher Zug - ein *öffentliches Problem im öffentlichen Raum, formuliert in öffentlicher Sprache*. Und das bedeutet, dass die hier thematischen möglichen Beiträge von Privatus zu dem Problem ihre Relevanz und ihren Nutzen nur zeigen können, wenn es gelingt, sie mit dem in deutscher Sprache formulierten Problem so in Beziehung zu setzen, dass sichtbar wird: Sie sind tatsächlich Antworten oder zumindest sinnvolle Reaktionen auf das öffentliche Problem. Am Ende muss gefragt werden: Sagen diese vorgeblichen Beiträge von Privatus überhaupt etwas aus, und was sagen sie insbesondere zu dem Problem, ob privates Regelfolgen möglich ist? - Dies ist offenbar das Hauptproblem, das durch die neue Konstellation gestellt wird. Dies ist aber ein vertrautes Problem. Wir stehen wieder vor der Frage, die ein Publicus stellt (qua Anwalt oder Vertreter der Frage: Ist privates Regelfolgen möglich?): Können diese Aktivitäten von Privatus als regelgeleitete Handlungen (dieses Mal: Sprechhandlungen) identifiziert und verstanden werden oder nicht?

Und aus unserer Diskussion des Problems sind auch die hier möglichen Resultate bekannt: Entweder können die Aktivitäten von Privatus als (Sprech-)Handlungen identifiziert und auf die Frage bezogen werden, dann handelt es sich allerdings nicht um private Sprechhandlungen und sie sind hier irrelevant. Oder sie können nicht als solche identifiziert und verstanden werden, dann sind sie auch irrelevant.

Damit noch kurz zum Komplex: Unerkennbarkeit - Unmöglichkeit. Können wir in diesem Zusammenhang das, was Privatus möglicherweise privatim denken/erkennen könnte von vornherein als unerheblich abtun? Ich denke, wir können und müssen das. Die Begründung ist wie oben. Das, was grundsätzlich für uns keine Rolle spielen kann derart, dass wir es berücksichtigen müssen, das nennen wir unmöglich. Das Argument ist anwendbar sowohl auf Sachverhalte, wie auf Meinungen. - Man könnte einwenden, dadurch werde unsere Perspektive gegenüber der des Privatus ungerechtfertigt ausgezeichnet. Dasselbe Argument lasse sich ja auch aus der Perspektive des Privatus uns gegenüber vorbringen. Dagegen ist zu sagen: Es geht nicht um die Opposition zwischen *unseren* Meinungen und denen des *Privatus*. Es geht vielmehr um den Gegensatz zwischen dem, was zum *öffentlichen Diskurs* gehört, auf ihn bezogen werden kann und dem, was nicht dazu gehört, nicht auf ihn bezogen werden kann, abgespalten bleiben muss. Nur das zählt als Denken, Meinen, Erkennen, was dem öffentlichen Sinnzusammenhang angehört, was davon abgesondert, abgespalten bleibt, nicht. (Dieser öffentliche Sinnzusammenhang wird nicht schon durch ein „ich denke“ eines einsamen Ich konstituiert, sondern erst durch ein „wir denken“ [das freilich genaugenommen schon in dem „ich denke“ steckt, wenn man es versteht vor dem Hintergrund des vorausgesetzten Systems der Personalpronomina]. Und sowenig - nach Kant - ein „vielfärbiges Ich“ als Voraussetzung für objektiv gültiges Denken ausreichen kann, sowenig kann in diesem Sinne ein „vielfärbiges Wir“ als Voraussetzung dafür gelten, sondern nur ein einfärbiges. Das aber schließt die Möglichkeit privater Gedanken, die zählen, aus.)

Sehen wir uns jetzt die Konstellation (2) noch etwas näher an: Ich überlege mir, ob ich nicht auch privatim einer Regel folgen kann, bzw. gefolgt bin. - Die Differenz zur ersten Konstellation (1) ist: Ich stütze mich bei meinen

Überlegungen nicht auf Beobachtungen in der Welt. Es geht nicht um eine Zwei- oder Mehrpersonenkonstellation. Es geht um intrasubjektive Verhältnisse.

Ich erörtere die Sache als Publicus, und das ist sogar notwendig so. Die Frage, um die es geht, ist - wie gesagt - in öffentlicher Sprache gestellt - das ist ein Faktum, das für alle Bemühungen im Sinne dieses Projekts unhintergebar ist - und d.h., am Ende muss von mir als Publicus das, was ich von mir als Privatus weiß, mit dieser Frage zusammengebracht werden, auf diese Frage bezogen werden. Der letzte Schritt der Untersuchung kann nur von mir als Publicus (als Anwalt der Frage sozusagen) gemacht werden. D.h., die Position des Publicus ist die maßgebliche für mich.

In dieser Position kann sich nun für mich zweierlei ergeben: Entweder komme ich zur - berechtigten - Überzeugung über mich als Privatus, dass ich das und das tue, bzw. getan habe und dabei richtig/falsch im Sinne der Regel handle, bzw. gehandelt habe, oder ich kann nicht zu einer solchen Überzeugung kommen. Wenn ich zu einer solchen Überzeugung komme, einer Überzeugung, von der ich glauben kann, dass sie die Sache wirklich trifft, derart, dass im Prinzip auch Privatus (bzw. ich als Privatus) ihr zustimmen könnte, dann ließe sich diese einerseits zwar - als mögliche wesentliche Evidenz - auf die Ausgangsfrage beziehen. Andererseits aber schlägt nun unser Hauptargument durch, nach dem Privatus dann die Verhältnisse so eingerichtet haben muss, dass auch ich als Publicus, als Vertreter des öffentlichen Diskurses seiner Standards und Regeln, mitspielen kann. Und dann ist die fragliche Aktivität gar nicht privat gewesen. Wenn ich dagegen nicht zu einer Überzeugung dieser Art gelange, dann habe ich gar nicht erst Grund anzunehmen, dass sich aus einer Untersuchung meines (privaten) Verhaltens irgendwelche Aufschlüsse zu unserer Frage ergeben könnten.

Auch diese Konstellation führt in Wirklichkeit wieder auf unsere Eingangskonstellation zurück, in der Publicus etwas entweder als regelrechte bzw. regelwidrige Handlung identifizieren kann oder nicht. Die Differenz, dass es hier nicht um Beobachtungen von etwas Innerweltlichem geht, spielt ebenso wenig eine Rolle wie das Faktum, dass es hier nicht um *inter-* sondern um *intrasubjektive* Verhältnisse geht. Auch hier gilt: Damit ich als Publicus - qua Anwalt der Frage, auf die am Ende alles bezogen werden muß - bei den möglichen privaten Aktivitäten von mir als Privatus mitspielen kann (diese so,

dass es auch für Privatus zählt, als richtig oder falsch bewerten kann), muss vorgesehen sein, dass überhaupt ein Vertreter der öffentlichen Diskussion und zwar mitsamt all dem, was ihn dazu macht: Sprache, Standards, Regeln etc. mitspielen kann, so dass es zählt.

Anmerkungen

1. Ich danke Vittorio Hösle für hilfreiche Kommentare zu einer früheren Fassung.
2. Das Beispiel gibt Gelegenheit, innerhalb der Begriffe „Mitspielen“ und „Mitspieler“ zu differenzieren: Ich bin als fünfter Mann im Tennisdoppel als Mitspieler im engeren Sinne nicht vorgesehen, aber als Mitbeurteiler der Spielzüge bin ich es sehr wohl, und kann als solcher „mitspielen“ im weiteren Sinne des Wortes.
3. In jedem Fall muss genau darauf geachtet werden, was könnte P allein schaffen, wie weit kann P kommen, ohne Bezug zu nehmen auf die Kommunikationsgemeinschaft. Davidson, der ein Privatsprachenargument, gebaut über die Idee der Triangulation, vorschlägt (D. Davidson: Subjektiv, intersubjektiv, objektiv, (dtsh.) Fm. 2004, S. 154ff., 203ff., 220ff., 335ff., 350ff.), scheint mir diesen Punkt nicht ernst genug zu nehmen. Sein Privatsprachenargument wäre in der Tat ein beneidenswert elegantes und schlagendes Argument, wenn er wirklich ausschließen könnte, dass eine Person allein über die bloße Festlegung einer (kognitiv relevanten) kausalen Bahn in die Welt bzw. einer bloßen Richtung, aus der die Sinnesreize heranströmen, hinauskommen kann, wenn Davidson also tatsächlich davon ausgehen könnte, dass eine Person allein unfähig ist, einen bestimmten Ort auf dieser Bahn oder in dieser Richtung auszuzeichnen und insofern auch unfähig, mit bestimmten Objekten kognitiv zu tun zu haben. Was nach Davidson einer Person allein dazu fehlt, ist eine zusätzliche Bestimmung, zusätzlich zu der kausalen Bahn in die Welt, die jeweils den bestimmten Ort auf der Bahn auszeichnen könnte. Nach Davidson kann sich diese zusätzliche Bestimmung nur durch eine zweite (kognitiv relevante) kausale Bahn in die Welt, *die einer anderen Person zugeordnet sein muss*, ergeben. Die Bahnen können sich schneiden, und der Schnittpunkt ist dann der gesuchte Ort, der die Bestimmung der Referenzobjekte unseres Denkens und Redens festlegt. - Es ist merkwürdig, dass Davidson überhaupt nicht darauf eingeht, dass die Personen, die unseren Erdball bevölkern in der Regel zwei Augen, zwei Ohren, zwei Hände (als bevorzugte Tastinstrumente verstanden) haben, dass diese Personen sich auf dieselbe Sache zeitgleich mit verschiedenen Sinnen beziehen können (Synästhesie) und dass sie außerdem sich nacheinander auf dieselbe Sache mit denselben Sinnen von verschiedenen Orten aus beziehen können. Auf den ersten Blick scheint es also viele Möglichkeiten für einen Privatus zu geben, privatim zu den gewünschten Schnittpunkten zu kommen. Das Argument von Davidson zieht nur, wenn die Irrelevanz dieser Möglichkeiten dargetan ist.